

Satzung der „Unabhängige Wählergemeinschaft Bürgstadt UWG“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Unabhängige Wählergemeinschaft Bürgstadt UWG".
2. Er hat seinen Sitz in Bürgstadt und ist in das Vereinsregister „VR 563“ des Amtsgerichtes Obernburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein bezweckt die Beteiligung der Gemeindebürger am kommunalpolitischen Geschehen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.
2. Er wahrt parteipolitische Neutralität und sieht seine Aufgabe in der Verwirklichung sachbezogener Kommunalpolitik.
3. Der Verein stellt zu Kommunalwahlen eigene Wahlvorschläge mit Kandidaten, die die Gewähr dafür bieten, daß sie in den Ratsgremien unabhängig und allein ihrem Gewissen verantwortlich zum Wohle des Gemeinwesens und seiner Bürger entscheiden.
4. Beiträge und Spenden dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit des Antragstellers zu bestätigen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes. Die Austrittserklärung hat bis spätestens zum 30.09 eines Jahres zu erfolgen und wird zum 31.12. des betreffenden Jahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Zweck und Ziel des Vereins verstößt. Es kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluß entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben,
 - b) in den Vorstand gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, Zweck und Ziel des Vereins anzuerkennen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht.

Namentlich beschließt sie:

- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und
 - e) die Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.
 4. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 aller Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend gelten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) dem Öffentlichkeitsreferenten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie sind allein vertretungsberechtigt.
5. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
8. Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlungen eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und von ihm zu unterzeichnen ist.

§ 9 Ausschüsse

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand Ausschüsse oder Arbeitskreise eingesetzt werden.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit einer 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Sind weniger als 2/3 anwesend ist die Versammlung nicht beschlußfähig. Eine zu einem späteren Zeitpunkt zu diesem Zweck einberufene weitere außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluß der Mitgliederversammlung zugeführt.